
Zusatzmaterial zum Beitrag

Rettungsfähigkeit von Lehrkräften im Schwimmunterricht

Ein Überblick zu den Regelungen für die Basisqualifikation und Fortbildung
Rettungsfähigkeit in den Bundesländern

- 1 Methodik
- 2 Tabellarischer Überblick zu den Prüfungsanforderungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze und Silber
- 3 Unklarheiten in den landesspezifischen Erlassen bezüglich der Basisqualifikation Rettungsfähigkeit
- 4 Zusatzinformationen bezüglich der landesspezifischen Fortbildungen zur Rettungsfähigkeit
- 5 Literaturverzeichnis

1 Methodik

Mit Stichtag 31. Oktober 2021 wurde ein systematisches onlinebasiertes Literaturreview durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden über die Internetsuchmaschine google den vier Stichworten „Rettungsfähigkeit“, „Nachweis Rettungsfähigkeit“, „Fortbildung Rettungsfähigkeit“ und „Auffrischung Rettungsfähigkeit“ jeweils separat die Begriffe „Schule“, „Schwimmunterricht“, „Lehrer*in“ und „Sportlehrer*in“ mit angefügt. (z. B. „Rettungsfähigkeit Schule“, „Rettungsfähigkeit Schwimmunterricht“).

In einem zweiten Schritt wurden diese Stichwortgruppen bundeslandspezifisch als Suchanfrage eingegeben (z. B. „Rettungsfähigkeit Schule Bayern“). Letztlich erfolgte auf den Internetseiten der jeweiligen Landesschulinstitute über die Suchanfrageoption die Eingabe der Begriffe „Rettungsfähigkeit“ und „Schwimmunterricht“. Die gesichteten Dokumente wurden ferner betreffs Querverweisen analysiert, z. B. hinsichtlich des Verweises auf Erlasse/Rechts-/Verwaltungsvorschriften (nachfolgend kurz: Erlasse).

In das Review wurden 45 landesspezifische Quellen (zzgl. zwölf bundesweiten Quellen) eingebunden. Die aktuell gültigen Erlasse der Kultusministerien der Bundesländer bilden den Schwerpunkt unter den gesichteten Dokumenten. Darüber hinaus wurden thematische Dokumente von den Landesschulinstituten, von landespolitischen Anfragen zum „Schwimmen an Schulen“, vom Deutschen Sportlehrerverband (DSL, inkl. Landesverbände) und von den Wasserrettungsorganisationen (z. B. Kooperation „Schule und Wasserrettungsorganisation“ bei der Fortbildung von Lehrkräften) mit einbezogen.

2 Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze und Silber – Überblick

Tab. a: Prüfungsanforderungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Bronze und Silber [BFS, 2020]

DRSA Bronze	DRSA Silber
Praktischer Prüfungsteil	
Ausdauerndes Schwimmen	
200 m in max. 10 min: 100 m in Bauchlage, 100 m in Rückenlage++	400 m in max. 15 min: 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen, 200 m in Rückenlage++
Schwimmen in Kleidung – anschließend im Wasser entkleiden	
100 m in max. 4 min	300 m in max. 12 min
Springen	
3 verschiedenen Sprünge aus ~1 m Höhe	Sprung aus 3 m Höhe
Streckentauchen	
15 m	25 m
Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings/gleichartigen Gegenstandes	
1x kopfwärts und 1x fußwärts innerhalb von 3 min, (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)	2x kopfwärts und 1x fußwärts innerhalb von 3 min, (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
Transportschwimmen	
50 m: Schieben oder Ziehen, ohne Zeitbegrenzung	50 m: Schieben oder Ziehen in max. 1:30 min
Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten	
✓	✓
50 m Schwimmen mit Schlepptechniken: 25 m mit Kopf- oder Achselschleppgriff, 25 m Standard-Fesselschleppgriff*	
ohne Zeitbegrenzung	in max. 4 min; *oder Seemannsgriff
Handhabung und praktischer Einsatz eines Rettungsgerätes	
/	✓ (z. B. Gurtretter, Rettungsring)
Kombinierte Übung	
✓ (Inhalt siehe Tab. 2 im Beitrag)	✓ (Inhalt siehe Tab. 2 im Beitrag)
Theoretischer Prüfungsteil	
Nachweis von im Rahmen des Kurses erworbenen Kenntnissen zu:	
(a) Gefahren am und im Wasser; (b) Hilfe bei Bade-, Boots und Eisunfällen (Selbst-/Fremdrettung); (c) Vermeidung von Umklammerungen; (d) Atmung und Blutkreislauf; (e) Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen [DRSA Silber]/Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden [DRSA Bronze]; (e) Rettungsgeräte; (f) Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen; (g) Erste Hilfe [DRSA Silber]	
30 Multiple Choice Fragen; ≤ 6 Fehler	35 Multiple Choice Fragen; ≤ 7 Fehler

Anmerkungen: Rückenlage++ = Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit.

3 Unklarheiten in den landesspezifischen Erlassen bezüglich der Basisqualifikation Rettungsfähigkeit

Das „unklar formulierte Erlasse zur ‚Rettungsfähigkeit‘ verwirrend [sind]“ war bereits eine Feststellung der DLRG-Analyse aus dem Jahr 2005 [DLRG, 2005, S. 7]. Auch die zugrundeliegende systematische Literaturanalyse lässt unklare Formulierungen zur Qualifizierung der unterrichtenden Lehrkraft im Kontext Rettungsfähigkeit [RF] in den Erlassen von fünf Bundesländern erkennen (Länder BW, BY, HH, MV und NI; 31 %). Unter Hinzunahme weiterer landesspezifischer Dokumente wird nachfolgend auf diese Unklarheiten eingegangen und versucht, die eigene Interpretation bestmöglich faktisch zu stützen.

Land BW: In der Bekanntmachung zur „Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen“ von BW ist formuliert:

„Die Sicherheit im Schwimmunterricht im Sinne der Wasserrettung erfordert ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit und spezifische Kenntnisse. Diese erfüllt eine Lehrkraft dann, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet, eine verunfallte Person situativ angemessen unter den höchsten Stressbedingungen: 1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche bringen kann, 2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen kann, 3. über den Beckenrand bergen kann, 4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie 5. einen Notruf absetzen kann.“ [BW_1, S. 1]

Im weiterführenden Text ist benannt, dass die „[...] Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze und/oder Silber) [...] mögliche Basisqualifikationen [sind], [...] wobei das Tieftauchen sich mindestens an der Unterrichts-Wassertiefe des Schwimmbeckens, an dem die Lehrkraft unterrichtet, orientieren muss.“ (ebd., S. 2). Welche der beiden DRSA Stufen unter welchen Bedingungen (z. B. Wassertiefe, Schulform) eine Mindestanforderung an die RF darstellt, kann der Quelle nicht entnommen werden. In zwei anderen landesspezifischen Quellen (Landtag und Personalrat [s. BW_2, 3]) wird ausdrücklich das DRSA Silber als Mindestanforderung für die Erteilung von Schwimmunterricht an Schulen in BW benannt. Auf diese Quellen wird sich im Literaturüberblick gestützt und folglich das DRSA Silber als wasserrettungsspezifische Basisqualifizierung für die Erteilung von Schwimmunterricht in BW resümiert.

Es stellt sich jedoch die Frage, warum nicht bereits die Erfüllung der oben zitierten fünf Maßnahmen aus der Bekanntmachung als alternativer Nachweis/Basisqualifizierung der Rettungsfähigkeit in den landesbezogenen Quellen [s. BW_2, 3] erwähnt wird. Auch wenn die fünf Maßnahmen teilweise sehr oberflächlich beschrieben sind und somit eine Objektivierung erschweren, ist inhaltlich ausgewiesen, dass deren Erfüllung die RF bescheinigt und durch diese definiert ist [siehe BW_1, S. 1] – ungeachtet des Fakts, dass die Leistungsanforderungen des DRSA Silber (unter Berücksichtigung der max. Wassertiefe des Unterrichtsbeckens) umfangreicher sind.

Land BY: In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 1. April 1996 [BY_1] fehlen spezifische Aussagen zum Nachweis der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften. Unter den Allgemeinen Regelungen ist aufgeführt:

*„Die den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte und Hilfskräfte müssen in der Lage sein, Schüler im Notfall vor dem Ertrinken zu retten. Deshalb ist es **erforderlich, dass sie die Fähigkeit zum Retten nachweisen können und Maßnahmen der Ersten Hilfe und Wiederbelebung beherrschen.**“ (# 1.3.1).*

Ferner heißt es, dass eine Qualifikation für den Schwimmunterricht *„[...] Lehrer an Volksschulen und Lehrer an Volksschulen für Behinderte sowie Förderlehrer und Heilpädagogen im Förderschuldienst [haben], die im Rahmen einer Fortbildung eine Schwimmausbildung einschließlich Rettungsschwimmausbildung erfolgreich absolviert haben und dies nachweisen können.“ (# 2.1.1.5).*

Begriffe wie „Rettungsfähigkeit“ und „Deutsches (Rettungs-)Schwimmabzeichen“ sind in der Bekanntmachung nicht definiert bzw. nicht zu finden.¹ In einer Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf eine Landtagsanfrage in 2017 ist zu lesen: *„Im Schwimmunterricht an bayerischen Schulen dürfen ausschließlich qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt werden, die allesamt eine Ausbildung in der Sportart Schwimmen sowie im Rettungsschwimmen erfolgreich absolviert haben.“* [BY_2, S. 2]. Unter Hinzunahme von Angaben aus internen Länderabfragen zur Rettungsfähigkeit durch die Landeskultusbehörden in 2014 und 2015 (DLRG, 2018) sowie der DLRG-Analyse von 2004 [DLRG, 2005] wird für das Land BY von einer Basisqualifizierung „DRSA Bronze“ im Rahmen des Literaturüberblicks ausgegangen.²

Land HH: In den Grundsätzen zur Sicherheit im Schulsport des Landes HH [HH_1] wird eine notwendige Basisqualifikation „Rettungsfähigkeit“ nicht thematisiert. Vermerkt ist ausschließlich: *„Sie [die Lehrkräfte] müssen außerdem [d. h. neben der Schwimmlehrbefähigung] innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft [sic] (DLRG) nachgewiesen haben.“* (# 7) [HH_1]. Auf welche Basisqualifikation die Fortbildung fußt bleibt dabei auch unklar. Gemäß den Angaben aus internen Länderabfragen zur Rettungsfähigkeit durch die Landeskultusbehörden in 2014 und 2015 (DLRG, 2018) sowie der DLRG-Analyse von 2004 (DLRG, 2005) wird für das Land HH nachfolgend von einer Basisqualifizierung „DRSA Bronze“ im Rahmen des Literaturüberblicks ausgegangen.

Land MV: Im Erlass „Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport“ des Landes MV von 1996 [MV_1] fehlt eine Benennung der Stufe des DRSA, welche die Lehrkräfte (unter welchen Rahmenbedingungen [z. B. Wassertiefe, Schulform]) vorweisen müssen. So heißt es:

„Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die über eine Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung für Schwimmen, Retten, Tauchen verfügen, eine Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts nachweisen können und in einem zweijährigen Rhythmus die Rettungsfähigkeit durch Ablegung der kombinierten Übung gemäß vorgenannter Prüfungsordnung nachweisen.“ (# 5).

¹ Lediglich in Punkt 2.5.6 der Bekanntmachung heißt es, bezugnehmend auf den Einsatz von Hilfskräften im SW-U: *„sonstige Personen mit mindestens Rettungsschwimmabzeichen Bronze (z.B. Eltern).“* [BY_1, S. 7].

² Anmerkung: In den Länderabfragen 2014, 2015 und 2018 (vgl. [DLRG_6]) ist für BY angegeben, dass für das Unterrichtsfach Sport das DRSA Silber und für das Didaktikfach Grundschule/Mittelschule das DRSA Bronze als Nachweis der praktischen Qualifizierung im Kontext Rettungsfähigkeit gilt. Als Quellengrundlage wird die erwähnte Bekanntmachung [BY_1] zitiert. Dies konnte im Rahmen des Literaturreviews respektive der Durchsicht der Quelle nicht bestätigt werden und wird deshalb auch nicht im Literaturreview in der Form differenziert.

Bezugnehmend auf die internen Länderabfragen zur Rettungsfähigkeit durch die Landeskultusbehörden in 2014 und 2015 sowie auf die DLRG-Analyse aus 2005 (DLRG, 2005) wird von dem DRSA Bronze als Minimalanforderung ausgegangen. Diese Minimalanforderung geht mit der Erlass-Aussage „... *Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung für Schwimmen, Retten, Tauchen*“ konform.

Land NI: Das Land NI gibt an, dass eine Lehrkraft zusätzlich zum DRSA Bronze über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen muss: „[...] *aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung.*“ [NI_1, # 3.1.9]. Es bleibt unklar, inwiefern die genannten Zusatzangaben sich von den regulären Ausbildungsinhalten im Rahmen der Qualifizierung zum DRSA Bronze – die durch die *Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen* [BFS, 2020; DLRG, 2020] fixiert sind – unterscheiden. So ist nicht ersichtlich, was für eine höhere Qualifizierung von den Zusatzangaben ausgehen soll, wenn die Ausbildung zum DRSA Bronze doch eine praktische Prüfung von EH-Maßnahmen (kombinierte Übung) und die theoretische Überprüfung von den benannten erworbenen Kenntnissen beinhaltet (s. Tab. a). Es kann gemutmaßt werden, dass zusätzlich zum DRSA Bronze ein EH-Nachweis vorhanden sein muss.

4 Zusatzinformationen bezüglich der Fortbildung in der Rettungsfähigkeit

In den Ländern RP und SL, in denen keine Fortbildungspflicht benannt ist, konnten auch keine Informationen zu Fortbildungsinhalten im Rahmen der webbasierten Literaturrecherche ausfindig gemacht werden.³ In diesem Zusammenhang sei jedoch in einem knappen Exkurs auf die Position des Landesverband RP des Deutschen Sportlehrerverbandes (DSLVL) aus dem Jahr 2014 hingewiesen:

„Wir [DSLVL-Landesverband RP] sind der Meinung, dass Sportlehrkräfte generell ihre Rettungsfähigkeit nachweisen müssen. Der Erwerb des Rettungsabzeichens in Bronze bzw. Silber muss Pflicht für alle Sportlehrer/innen, die Schwimmunterricht erteilen, sein. Die Auffrischung sollte dann alle 5 Jahre in dem Schwimmbad geschehen, in dem unterrichtet wird. Allerdings ist es unserer Auffassung nach vollkommen ausreichend, wenn dies auf die Kernkompetenzen, nämlich die Rettung von der tiefsten Stelle des Schwimmbeckens sowie der Transport zum Beckenrand und die dort erfolgende Erste Hilfe mit Wiederbelebung des Verunglückten beschränkt bleibt.“ (RP_2, S. 17)

Für das SL verweist das Landesinstitut für Pädagogik und Medien auf eine Fortbildung „Überprüfung der Rettungsfähigkeit beim Rettungsschwimmen – Erste Hilfe im Schwimmunterricht“, die in Kooperation mit dem DSLVL Landesverband Saar wohl regelmäßig durchgeführt wird (SL_2; s. a. SL_3). Jedoch kann der Ausschreibung nur folgendes entnommen werden:

*„[...] Überprüfung der Rettungsfähigkeit des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens ‚Silber‘/ ‚Bronze‘“
 „[...] lebensrettende Sofortmaßnahmen beim Schwimmen (u. a. Herz-Lungen-Wiederbelebung, an Land bringen, Rettungsgeräte, Gefahren im und am Wasser)“;
 „[...] Teilnehmer: Lehrkräfte aller Schulformen und Lehramtsanwärter/innen“;
 „[...] Termine: 14.04.2021 (Mittwoch), 09:00 – 17:00“*

Es ist einerseits unklar, ob es sich um eine Fortbildung i. S. des „Erhalts der Rettungsfähigkeit“ (des DRSA Silber/Bronze?) handelt oder um einen spezifischen Nachweis der RF im Setting Schule (vgl. RF gemäß der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen [DGfB, 2015]), andererseits welche Inhalte die Fortbildung/Veranstaltung vermittelt sowie gegebenenfalls abprüft. Lediglich der zeitliche Rahmen über einen Tag mit 8 Zeitstunden ist bekannt. Aufgrund dieser unklaren Informationslage wird dieser Veranstaltungshinweis für die Analyse zum „Erhalt der RF“ und insbesondere den tabellarischen Überblick (Tab. 2) nicht weiter berücksichtigt.

Offizielle Quellen mit Informationen über mögliche Fortbildungsinhalte fanden sich auch nicht für das Land ST, welches eine Fortbildung in der RF sowie in lebensrettenden Sofortmaßnahmen mindestens alle drei Jahre im Erlass zum „Schwimmunterricht an den Schulen“ von 2012 benennt.⁴ In einer Antwort des Landtags ST auf eine Kleine Anfrage aus 2019 heißt es zusätzlich nur *„Alle im Schwimmunterricht eingesetzten Schwimmlehrkräfte müssen [...] den Erhalt der Rettungsfähigkeit über die Teilnahme an einer staatlichen Lehrerfortbildungsveranstaltung (mind. alle drei Jahre) nachweisen.“ (ST_2, S. 4).*

³ Dies gilt gleichfalls für die Kriterien „Prüfungsbedingungen“ und „Kurskonzept“ (s. nachfolgend).

⁴ In der internen Länderabfrage zur RF durch die Landeskultusbehörden in 2014 und 2015 werden mit Zitatverweis auf den o. g. Erlass, Prüfungsinhalte aufgeführt (Bis 1,35 m: 5 kg von der tiefsten Stelle heraufholen und an Land bringen, 10 m weit tauchen, LSM. Ab 1,35 m [sic] in Anlehnung an DRSA Bronze.“). Diese Angaben konnten durch das Literaturreview jedoch nicht offiziell bestätigt respektive mit Quellen belegt werden.

Auch im entsprechenden Erlass des Landes BB ist lediglich benannt, dass Lehrkräfte im Schwimmunterricht „[...] sich in Abständen von vier Jahren einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben [müssen]“. Zu Inhalt, Umfang und Organisation dieser Wiederholungsprüfung fanden sich keine Literaturquellen.⁵

Von den drei Bundesländern (BW, BY, HB), die auf die Eigenverantwortung der Lehrkräfte zur Fortbildung bzw. den Erhalt der RF setzen, sind, abgesehen von BY, in den Erlassen sowie weiteren Quellen Informationen zum Fortbildungsinhalt vorhanden.

Für HB sind diese jedoch nur bedingt aussagekräftig (HB_2). So wird unter dem Fortbildungstitel „Wie rette ich einen Menschen aus dem Wasser“ nur allgemein formuliert, dass eine „*Auffrischung von Elementen der DLRG-Anforderungen*“ erfolgt. Das Ziel der Veranstaltung wird dann wiederum benannt mit „*Wiederholung der Inhalte des DLRG-Abzeichens in Silber und Vertiefung der Rettungsfähigkeit der Teilnehmenden*“. Weiter ist der Veranstaltungsausschreibung von 2019 zu entnehmen: „*Die Teilnehmenden üben und wiederholen Rettungsgriffe an Land und im Wasser, Abschleppen von verletzten und bewusstlosen Menschen, Schwimmen (auch mit Kleidung), Tauchen u. v. m.*“. Aufgrund dieser allgemein gefassten wasserrettungsbezogenen Maßnahmen, dem Hinweis, dass es keine vollständige Benennung ist (vgl. „u. v. m.“) und letztlich einer unklaren Formulierung, ob denn wirklich alle Inhalte des DRSA Silber wiederholt werden, können die Angaben aus HB nicht systematisch in den (tabellarischen) Überblick eingebunden werden. Auffällig bzw. verwirrend ist ferner, dass für die Erteilung von Schwimmunterricht in HB als Basisqualifizierung das DRSA Bronze genügt, jedoch die Fortbildungsinhalte explizit auf „[...] die Wiederholung der Inhalt des DRSA Silber [...]“ (oder mitunter doch nur einzelner Inhalte?) abzielen.

Das Land BW verweist in seiner Bekanntmachung (BW_1) darauf, dass die Sicherheit im Schwimmunterricht im Sinne der Wasserrettung ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit und spezifische Kenntnisse erfordert. Diese werden von der Lehrkraft als erfüllt angesehen, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet, eine verunfallte Person situativ angemessen unter den höchsten Stressbedingungen:

1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche bringen kann,
2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen kann,
3. über den Beckenrand bergen kann,
4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie
5. einen Notruf absetzen kann.

Die Länder MV und NI geben an, dass die KÜ des DRSA Bronze Inhalt der Auffrischung ist.⁶ Für NI muss jedoch festgehalten werden, dass die im Erlass aufgezählten Teilleistungen nicht gänzlich mit den Teilleistungen der kombinierten Übung des DRSA Bronze übereinstimmen. Konkret werden geringere Wegstrecken beim Anschwimmen und Schleppen verlangt sowie keine Zeitangabe bei der Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung vorgegeben (NI_1).⁷

⁵ Es kann nur spekuliert werden, dass „Wiederholungsprüfung“ sich auf die die notwendige Basisqualifikation für den Nachweis der RF bezieht, d. h. mindestens das DRSA Bronze.

⁶ Land MV: „[...] die Rettungsfähigkeit durch Ablegung der kombinierten Übung gemäß vorgenannter Prüfungsordnung [d. h. Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung für Schwimmen, Retten, Tauchen] nachweisen.“ (MV_1, S. 1, # 5) Land NI: „Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte ‚Kombinierte Übung‘ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze.“ (NI_1, S. 5, # 3.1.9).

⁷ Der DLRG-Landesverband NI weist kritisch daraufhin, „[...] dass die vom Kultusministerium aufgestellten Bedingungen für den Nachweis der Rettungsfähigkeit aus der Sicht der DLRG nicht ausreichen, da noch nicht einmal die Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze zu Grunde gelegt wurden (Empfehlung der DLRG ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber).“ (NI_2, S. 2).

Sprung ins Wasser

Lediglich für das Land BE ist ausgewiesen, dass die KÜ, vergleichend dem DRSA Silber, mit einem Sprung ins Wasser beginnt.

Generell finden sich nur in den Berliner Fortbildungsinhalten alle sieben Teilleistungen der KÜ des DRSA Silber wieder, wobei nicht benannt ist, über welche Strecke das *Anschwimmen* erfolgt (DRSA Silber/Bronze: 20 m) und wie lange die *Herz-Lungen-Wiederbelebung* an einem Übungsphantom durchgeführt werden muss (DRSA Silber/Bronze: 3 min). Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass BE neben BW auch das einzige Bundesland ist, dass das DRSA Silber als Basisqualifikation für die RF ausweist. Das Land BE unterscheidet im Rahmen der Auffrischung der RF in ein Modul A und ein Modul B. Modul A ist hierbei als schulspezifische RF zu verstehen (Bezeichnung: „Auffrischung der Rettungsfähigkeit im Schwimmen“) und beinhaltet ausschließlich die praktische Überprüfung in Form der KÜ. Modul B ist kongruent zur „Wiederholungsprüfung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber“, d. h. verlangt von den Lehrkräften das Ablegen aller zehn praktischen Leistungsanforderungen des DRSA Silber sowie der Theorieprüfung (s. Tab. 2) (vgl. BFS, 2020).

Umklammerung

Das Lösen aus einer Umklammerung durch Anwenden eines Befreiungsgriffes, als eine ausschließliche Teilleistung der KÜ beim DRSA Silber, ist neben BE noch Fortbildungsinhalt in HH, NI, SN und TH, d. h. in 50 % der Bundesländer mit konkreten Angaben zu den praktischen Fortbildungs-/Prüfungsinhalten.

Anschwimmen

In sechs der zehn einbezogenen Länder wird von den Lehrkräften ein Anschwimmen verlangt (BE, HH, HE, MV, NI, TH). In HE, MV und TH muss dies über 20 m erfolgen, vergleichend der Festlegungen der DRSA Bronze und Silber. In NI ist die Strecke für das Anschwimmen auf 15 m festgelegt und in BE und HH ist keine Streckenlänge benannt.

Abtauchen

Das Abtauchen zum Beckengrund mit Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes mit anschließendem fallen lassen von der Wasseroberfläche aus, wird in allen zehn Ländern als Praxisbestandteil von den Lehrkräften durchgeführt. Hier unterscheidet sich jedoch die Wassertiefe. In HE muss die Wassertiefe 1,80 m übersteigen, in SN ungefähr bei 2 m liegen, in MV, NI, NW und TH muss sie zwischen 2 und 3 m liegen, in BE ungefähr bei 3-m und in HH bei 3 m. Nur BW weist aus, dass die Wassertiefe der maximalen Wassertiefe des Schwimmunterrichtsbeckens entsprechen. Darüber hinaus muss in BW nicht ein 5-kg-Tauchring bzw. Gegenstand, sondern eine Person aus dieser Wassertiefe geborgen werden muss.

Schleppen

In allen Ländern wird auch das Schleppen einer verunfallten Person als eine Leistungsanforderung angegeben. Hier unterscheidet sich wiederum die Strecke über die das Abschleppen erfolgt. Für BW und SN ist keine Streckenlänge angegeben. In NW muss das Schleppen über etwa 15-m erfolgen, in NI und SH genau über 15-m. Die Länder HE und MV weisen eine Strecke über 20-m aus, vergleichend dem DRSA Bronze. Lehrkräfte in BE und HH müssen das Schleppen über 25-m nachweisen (vgl. DRSA Silber). Die höchsten Leistungsanforderungen finden sich in TH mit 50-m Streckenlänge.

Anlandbringen

Mit Ausnahme von SH ist das Anlandbringen der/einer verunfallten Person eine weitere Teilleistung, die die Lehrkräfte in den Bundesländern zu erbringen haben.

Herz-Lungen-Wiederbelebung

Wiederum alle zehn Länder haben in ihrem Fortbildungsinhalt den praktischen Nachweis der Herz-Lungen-Wiederbelebung. Dabei hat neben MV (vgl. KÜ DRSA Bronze) ausschließlich HE fixiert, dass die HLW für drei Minuten durchzuführen ist, was auch den Vorgaben des DRSA Bronze und Silber entspricht. In den übrigen Ländern ist keine Zeitdauer benannt.

Prüfungsinhalt

In der Hälfte der zehn Länder mit eindeutig definiertem praktischen Fortbildungsinhalt (HH, HE, MV, NI, NW) werden die in den Erlassen/weiterführenden ministeriellen Dokumenten benannten Teilleistungen als KÜ unter Prüfungsbedingungen absolviert. Charakteristisch für die Bezeichnung „KÜ“ ist, dass alle Teilleistungen ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden (vgl. BFS, 2020, S. 15/17). Für BW, BE und SH kann den Literaturquellen nicht eindeutig entnommen werden, ob die praktischen Prüfungsinhalte unter Prüfungsbedingungen zu absolvieren sind (d. h. Vermerk: „unklar“). Die Länder SN und TH geben explizit an, dass keine Prüfungsbedingung für die praktischen und/oder theoretischen Inhalte der Fortbildung vorliegt (SN_2; SN_3; TH_2).⁸

Alle zehn Bundesländer verweisen darauf, dass es sich um eine **schulspezifische RF** handelt, die im Rahmen der Fortbildung nachgewiesen wird. Die schulspezifische RF ist folglich nicht gleichzusetzen mit den allgemeinen Wiederholungsprüfungen zum DRSA und wird demgemäß auch nicht in den Pässen zum DRSA der Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), DLRG und DRK-Wasserwacht vermerkt.⁹ Die Protokollierung einer erfolgreichen Teilnahme an den landesinternen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt mittels landesspezifischer Zertifikate (s. a. # Kurskonzept).

Exkurs:

In den Ländern BE und SN gibt es zusätzlich Fortbildungsveranstaltungen zur Wiederholung des DRSA Silber. So entspricht das Modul B im Land BE der Wiederholungsprüfung des DRSA Silber. Jedoch genügt die Teilnahme am Modul A, um Schwimmunterricht (△ „Lehrbefähigung zum Schwimmen“) sowie die Aufsicht bei Bade- und Schwimmveranstaltungen außerhalb von Bädern durchzuführen. Gemäß Literaturüberblick scheint die Teilnahme am Modul B nur zwingend notwendig für eine Lehrkraft, die keine „Lehrbefähigung zum Schwimmen“ hat aber Aufsicht bei Bade- und Schwimmveranstaltungen außerhalb von Bädern durchführen möchte (BE_1). Auch in SN gibt es zusätzlich eine Fortbildungsveranstaltung, im Rahmen derer Lehrkräfte das DRSA Silber erwerben oder auffrischen können (SN_4). Diese Fort- sowie Ausbildung bezieht sich jedoch nur und/oder vorrangig auf Sportlehrkräfte, die allgemein Wasserfahrtsportarten lehren bzw. in deren Rahmen die Aufsichtspflicht haben (SN_1, S. 2, # IV/7). Es ist den landesspezifischen Dokumenten nicht zu entnehmen, ob eine Wiederholungsprüfung des DRSA Silber – im Rahmen der benannten Fortbildungsveranstaltung oder auch im Allgemeinen – als Äquivalent zu einer erfolgreichen Teilnahme an der spezifischen Fortbildungsveranstaltung für Schwimmlehrkräfte (Titel: Nachweis der RF [Bronze] von Lehrkräften im Fach Sport“) angesehen wird. Dies bezieht sich insbesondere auf die Frage, inwiefern in der spezifischen Fortbildungsveranstaltung für Schwimmlehrkräfte detaillierter auf das Setting „Schulschwimmen“ eingegangen wird, als dies bei der Fortbildung zum Erwerb/Wiederholung des DRSA Silber der Fall ist.

⁸ Land SN: „Diese Fortbildung [DRSA Bronze] schließt mit keiner Prüfung ab, die Teilnehmer erhalten einen Fortbildungsnachweis der jeweiligen Regionalstelle der SBA.“ (SN_1, S. 1, # III-3); Land TH: „Eine Prüfung im Sinne der Ausbildungsrichtlinien für Rettungsschwimmer wird weder für Praxis- noch für Theorieanteile abverlangt, [...]“ (TH_2, S. 2, # 2).

⁹ Der ASB, die DLRG und die Wasserwacht des DRK sind die drei nationalen Organisationen, die über entsprechend fachlich qualifizierte Personengruppen (Ausbilder Rettungsschwimmen/Lehrscheininhaber) berechtigt sind gemäß den Richtlinien des DRSA (Bronze/Silber/Gold) auszubilden und Prüfungen abzunehmen (BFS, 2020, S. 19).

Für HB ist in der Fortbildungsausschreibung (HB_2) auch ausgewiesen, dass die praktische Durchführung der Fortbildungsinhalte nicht als Prüfung erfolgt. In den drei Bundesländern RP, SL und ST in denen keine Informationen zum Fortbildungsinhalt recherchiert werden konnten, gilt dies auch für das Kriterium Prüfungsbedingung. Das Land BB weist zwar aus, dass sich Lehrkräfte einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen haben, so dass von einer Prüfungsbedingung ausgegangen wird. Aber es ist unklar, wie diese Prüfung abläuft – vergleichend auch fehlende Angaben zu Fortbildungs- bzw. Prüfungsinhalten.

5 Literaturverzeichnis

Hinweis: Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch gruppiert nach Bundesländern. Am Ende des Literaturverzeichnisses sind alphabetisch die Quellen der bundesweiten Standesorganisationen [z. B. KMK; DLRG] gelistet.).

Bundesländer

Baden-Württemberg (BW)

- [1] Kultusministerium Baden-Württemberg (2006). *Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen. Neuformulierung der bisherigen Veröffentlichung des Kultusministeriums im nichtamtlichen Teil von K.u.U. Nr. 15 vom 1. September 1994 zum Thema Schwimmen im Schulsport*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter http://lis-in-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/lis-in-bw/pdf/LIS_Schwimmen-im%20Schulsport-K-u-U-4-April-2006.pdf
- [2] Landtag Baden-Württemberg (2017). *Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport: Wie kann sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg richtig schwimmen lernen?* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2381_D.pdf
- [3] Örtlicher Personalrat GHWRGS beim SSA Mannheim (2018). *Personalratsinfo Juli 2018: Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht – Welche Voraussetzungen muss eine Lehrerin/ein Lehrer erfüllen, um Schwimmunterricht erteilen zu können?* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter http://www.schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-mannheim/pdf/personalrat/%C3%96PR_Themen/Rettungsf%C3%A4higkeit%20im%20Schwimmunterricht.pdf?attachment=true

Bayern (BY)

- [1] Bayerisches Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (1996). *Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405 – 3/79 291/93*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_UK_205>true
- [2] Bayerischer Landtag (2017). *Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.11.2017 auf die Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller SPD vom 13.10.2017: Schwimmunterricht an bayerischen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0019166.pdf
- [3] Bayerische Staatskanzlei (1995). *Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 49) – BayrRS 2238-1-K*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter [# Art. 20 Fortbildung der Lehrer](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG-20)
- [4] Deutscher Sportlehrerverband (DSLVB) Landesverband Bayern e.V. (2016). *Schwimmen – Bayern gewinnt „Oberwasser“; MITGLIEDER FRAGEN.....das Präsidium antwortet. DSLVB News, 42 (1), 24* (elektronische Version). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.dslvb-bayern.de/wp-content/uploads/2016/04/Rechtliches_Schwimmen_Bayern.pdf

Berlin (BE)

- [1] Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2020). *Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht)*, Vom 20. September 2020 (Abl. S. 5343, ber. Abl. S. 5499). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.vbe.berlin/fileadmin/user_upload/www_vbe_berlin/av_aufsicht_2020-1.pdf
- [2] Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (2020). *Zentrale Fortbildung Schulsport: Auffrischung der Rettungsfähigkeit im Schwimmen*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter http://www.berlin-sport.de/files/sp20113_-_rettungsf_higkeit_schwimmen_sh_m__rkviertel.pdf

Brandenburg (BB)

- [1] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg (MBSJ) (1996). *Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht – VVAUFs) vom 8. Juli 1996 (Abl. MBSJ/96, [Nr. 10], S.383). Anlage 2: Sicherheit beim Schwimmunterricht*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/VV-96-07-08_VVAUFs_12.26_06-04-25_Anl%20%20-%20.pdf
[Erlass: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs>]

Hansestadt Bremen (HB)

- [1] Senat für Kinder und Bildung Freie Hansestadt Bremen (2014). *Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 22. Januar 2014*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/e_01_2014_a.pdf
- [2] Landesinstitut für Schule (LIS) Bremen (2019). *19-44312 – Wie rette ich einen Menschen aus dem Wasser?* Letzter Zugriff am 03. Januar 2021 unter <https://www.lis.bremen.de/fortbildung/detail.php?gsid=bremen56.c.149211.de> [Stand 29.01.2022: Dokument ist nicht mehr online abrufbar; Dokument kann bei Autorin angefragt werden]

Hansestadt Hamburg (HH)

- [1] Behörde für Bildung und Sport Hamburg (2007). *Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport. Vom 1. August 2007*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/17sx/bs/18/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=VVHA-VVHA00000087&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=vvhhschulr&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>
- [2] Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg & Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (2020). *Auffrischung der Rettungsfähigkeit – Retten im Wasser und Wiederbelebung – für das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://li.hamburg.de/contentblob/3849704/824ae54fb65c0512d5f53165a3a2a0f1/data/download-informationen-rettungsfahigkeit.pdf> [siehe auch: <https://li.hamburg.de/rettungsfahigkeit/>]

Hessen (HE)

- [1] Hessisches Kultusministerium (2013). *Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) Vom 11. Dezember 2013. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16.08.2019 bis 31.12.2026 (§ 21, Abs. 5)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchAufsVHE2014rahmen>
- [2] Hessisches Kultusministerium (2016). *Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 5.10.2016 – Az. I.4 – 170.000.076-00137*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2021 unter https://zfs.bildung.hessen.de/kanusport/besucher_innen/rechtliches/2016-10-05_sporterlass-schulsport.pdf

- [3] Hessisches Kultusministerium (2017). *Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport in der Schule – Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://zfs.bildung.hessen.de/dlrg/rahmenvorgabe-rettungsfahigkeit-auffrischung-2019-08-01.pdf>
- [4] Hessisches Kultusministerium (2020). *Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und im Wassersport – Häufig gestellte Fragen bei der Umsetzung der Fortbildungsveranstaltungen „Auffrischung der Rettungsfähigkeit“ gemäß der Rahmenvorgabe des Hessischen Kultusministeriums*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://hessen.dlrg.de/fileadmin/groups/7000000/Dokumente/Projekte/Rettungsfahigkeit/FAQ_Rettungsfahigkeit_150220.pdf

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

- [1] Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern (1996). *Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport. Erlaß des Kultusministeriums vom 14. Juni 1996*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=35>

Niedersachsen (NI)

- [1] Kultusministerium Niedersachsen (2018). *Bestimmungen für den Schulsport, RdErl. d. MK v. 1.9.2018 – 24 – 52 100/1– VORIS 22410. – Fundstelle: SVBl. 2018 Nr. 9, S. 477. Zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.07.2021 (SVBl. 2021 Nr. 9, S. 452)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/pme/page/bsvorisprod.psm;jsessionid=9ED1EEAB0788D50F66C6CD8657C2682A.jp12?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000044088&documentnumber=1&numberofresults=2&doctype=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>
- [2] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. (2019). *Information und Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen zum Umgang mit den „Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 – 24 – 52 100/1 – VORIS 22410 –) insbesondere zu den Punkten 3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ und 3.1.8 Fachliche Voraussetzungen*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://niedersachsen.dlrg.de/fileadmin/groups/8000000/Dokumente_ab_2017/Ausbildung/Rettungsfahigkeit_Lehrer/20190123_Information_zum_Sachstand_Bestimmungen_fuer_den_Schulsport_und_Rettungsfahigkeit_Lehrer.pdf
- [3] Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (2020). *Sport: Auffrischung der Rettungsfähigkeit Schwimmen für Sportlehrerinnen und Sportlehrer – Landkreis und Stadt OsnaBronzeüeck*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=114809>

Nordrhein-Westfalen (NW)

- [1] Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020). *RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020. Sicherheitsförderung im Schulsport. Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport, Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage und in weiteren schulischen Veranstaltungen*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/1033_Inhalt.pdf
- [2] Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2016). *Fort- und Weiterbildung; Auffrischung der Rettungsfähigkeit beim Einsatz im schulischen Schwimmunterricht und bei außerunterrichtlichen Schwimmangeboten. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 58)*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://bass.schul-welt.de/pdf/16191.pdf?20200510144319>
- [3] Schwimmverband NRW, Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. & Wasserwacht des DRK (2017). *Rahmenkonzeption für die Fortbildungsmaßnahme Rettungsfähigkeit*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://luelsdorf.dlrg.de/fileadmin/groups/9220070/01_Rahmenkonzeption_Rettungsfahigkeit_final_web.pdf

- [4] Wasserwacht der DRK Rhein-Sieg (2022). *Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://drk-rhein-sieg.de/kurse/kurse-der-wasserwacht/rettungsfahigkeit/>
- [5] Wasserwacht der DRK Stadtverband Pulheim e.V. (2022). *Nachweis der Rettungsfähigkeit – Fortbildungen für Lehrer/innen*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.drk-sinnersdorf.de/angebote/rettungsschwimmen/rettungsfahigkeit.html>

Rheinland-Pfalz (RP)

- [1] Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz (1999). *Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (1544 A – 51 710/30)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000000240&psml=bsrlprod.psml>
- [2] Deutscher Sportlehrerverband – Landesverband Rheinland-Pfalz (2014). *Das Problem der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften im Schwimmunterricht und deren Auffrischung. Position des DSLV Rheinland-Pfalz. Sportlehrerverband Rheinland-Pfalz Verbandsnachrichten, 61 (1), 17*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.dslv-rp.de/wp-content/uploads/DSLV_Heft_2014_LQ.pdf

Saarland (SL)

- [1] Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes (2003). *Erlass über den Schwimmunterricht sowie das Schwimmen, Baden und sonstigen Wassersport bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen. Vom 21. März 2003*. (PDF). Letzter Zugriff am 03. Oktober 2020 unter http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_1392.pdf
- [2] Landesinstitut für Pädagogik und Medien (2022). *Überprüfung der Rettungsfähigkeit beim Rettungsschwimmen – Erste Hilfe im Schwimmunterricht (Nummer: A4.181-1412)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://lpm-tnv.lpm.uni-sb.de/events/search.php?search=41342E313831&>
- [3] Deutscher Sportlehrerverband – Landesverband Saar (2018). *Fort- und Weiterbildungen mit dem DSLV Saar – der Partner des Schulsports* (Autor: Herbert Schmolze). S. 22-23. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://dslv-saar.de/wp-content/uploads/2020/09/2018-1.pdf>

Sachsen (SN)

- [1] Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK) (2014). *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport – (VwV Schulsport) – Vom 10. Dezember 2014. (# III Schwimmunterricht, Abs. 3)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/15105-VwV-Schulsport>
- [2] Sächsisches Staatsministerium für Kultus & DRK Landesverband Sachsen e. V. (2017). *Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem DRK Landesverband Sachsen e.V. Wasserwacht zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Schulschwimmen im Rettungsschwimmen für den Freistaat Sachsen*. (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.schulsport.sachsen.de/download/download_sport/VereinbarungDRK.pdf
- [3] Sächsisches Staatsministerium für Kultus & Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen e. V. (2019). *Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverbandes Sachsen e. V. zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Schulschwimmen im Rettungsschwimmen für den Freistaat Sachsen*. (PDF). Letzter Zugriff am 03. Januar 2021 unter https://www.schulsport.sachsen.de/download/download_sport/VereinbarungDLRG.pdf
- [4] Schulportal Sachsen (2022). *Sicherheit im Schulsport – Rettungsschwimmabzeichen Silber – Rettungsschwimmen – Erwerb und Verlängerung des Rettungsschwimmabzeichens in Silber vom 07.03.2022 bis 08.03.2022 (Fortbildung D06042)*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen/detail.php?menuid=338&dokumentid=204834&dokumentsc=0CVut8a5h5&doFoBiSearch=1>

Sachsen-Anhalt (ST)

- [1] Kultusministerium Sachsen-Anhalt (2012). *Schwimmunterricht an den Schulen. RdErl. des MK vom 23.8.2012 – 26-5210.* (# 2. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VVST-223110-MK-20120823-SF>
- [2] Landtag Sachsen-Anhalt (2019). *Antwort der Landesregierung (erstellt vom Ministerium für Bildung) auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung: Schwimmbäder und Schwimmunterricht in Sachsen-Anhalt. Kleine Anfrage – KA 7/2468.* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d4282dak.pdf>

Schleswig-Holstein (SH)

- [1] Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MFBWS). (1994/2002/2006). *Schwimmen und Baden. Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1994 – I II 531 geändert durch Erlass vom 26. Februar 2002 (NBl.MBWFk.Schl.-H. 2002 S.143) und Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006.* (# A. Schwimmunterricht, 1. Qualifikation der Lehrkräfte). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://schulrecht-sh.de/texte/s/schwimmen.htm>
- [2] Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF) & Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein Hamburg (2008). *Lernen am anderen Ort – Ein Leitfaden zum Nachschlagen.* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/lernen_am_anderen_ort_web1.pdf
- [3] Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (2015). *Fachanforderungen Sport – Allgemein bildende Schulen: Sekundarstufe I, Sekundarstufe II.* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://fachportal.lernnetz.de/files/Fachanforderungen%20und%20Leitf%C3%A4den/Sek.%20I_II/Fachanforderungen/Fachanforderungen_Sport_Sekundarstufen_I_II.pdf
- [4] Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) (2021). *Fortbildungsportal – „Veranstaltungstermine zum Nachweis der Rettungsfähigkeit“.* Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://secure-lernnetz.de/formix/index.php?view=0-3> (# Veranstaltungen, Suchbegriff: Rettungsfähigkeit -> Veranstaltungsnummer SPO1006)

Thüringen (TH)

- [1] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) (2017). *Sicherheit im Schulsport – Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Juni 2017, Az.: 2 7/5852.* (# 1.2 Einsatz von Sportlehrkräften im Schwimmunterricht). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000009504>
- [2] Landesschwimmkoordinator Land Thüringen (2010). *Rettungsfähigkeit von SportlehrerInnen im Schwimmunterricht der Schulen – hier: Informationsblatt für die Mitglieder der DLRG Landesverband Thüringen e.V., der DRK-Wasserwacht Thüringen und für die Schulsportkoordinatoren und Schulschwimmkoordinatoren der Staatlichen Schulämter.* (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter [https://www.schulsport-jena-stadtroda.de/tl_files/home/schulschwimmen/Informationen_Rettungsfahigkeit%20\(2\).pdf](https://www.schulsport-jena-stadtroda.de/tl_files/home/schulschwimmen/Informationen_Rettungsfahigkeit%20(2).pdf)
- [3] Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) (2018). *Sicherheit im Schulsport – FAQ.* (PDF). Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/aktiv/schulsport/2018_faq_schulsport.pdf

BUND (u. a. Kultusministerium und weitere Landesorganisationen auf landesübergreifender Ebene, außer DLRG)

- [1] Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) (2020). *Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten)*. In der mit der Kultusministerkonferenz der Länder für den Schwimmunterricht in Verbänden und an Schulen abgestimmten Fassung. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://bfs-schwimmbildung.de/fileadmin/user_upload/Downloadbereich/20200101_DPO_Broschuere.pdf
- [2] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB) (2015). *DGfDB Richtlinie R 94.05 – Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes: Anhang 1 „Die Kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)*. Essen: DGfDB e.V. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.radolfzell.de/addmindms/document/1004/6b427444-1fd6-104f-9b69-1f9b041c45fb/DGfDBR94.12VerkehrssicherungsundAufsichtspflichteninNaturbädern.pdf?fdl=1>.
- [3] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (Hrsg.) (2019). *Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule. Bewegungserlebnisse und Sicherheit am und im Wasser*. Berlin: DGUV Information 2002-107. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655>
- [4] Deutscher Sportlehrerverband (DSLVB) e. V. (2015). *DSLVB Positionspapiere: Schwimmen im Schulsport*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <http://www.dslvb-nrw.de/wp-content/uploads/2015/11/BV-Positionspapier-DSLVB-Schwimmen-verabschiedet-2015-11-14-neu.pdf>
- [5] Hahn, A., Strass, D., Sperling, W., Witt, M. & Wilke, K. (2014). Empfehlungen der Kommission Schwimmen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) zur inhaltlich-strukturellen Gestaltung der universitären Ausbildung im Schwimmsport an den Instituten für Sportwissenschaft. In A. Hahn, D. Strass, D. Beise, M. Witt. & W. Sperling, *Vom Anfängerschwimmen zum Nachwuchstraining im Sportschwimmen*. Deutsche Schwimmtrainer-Vereinigung e.V. (Hrsg. W. Freitag) Band 35/2014, S. 135-149. Letzter Zugriff am 29. Februar 2022 unter https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/2009_Empfehlungen_Kommission_Schwimmen.pdf
- [6] Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) & Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) (2017). *Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf

DLRG

- [1] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (2020). *Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen. Bad Nenndorf: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. – Präsidium*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/11401201_PO_SRS_12_Auflage_gueltig_ab_01.01.2020.pdf
- [2] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (Präsidium) (2005). *Die Sicherheit im Schwimmunterricht – Die Präventions- und Rettungsfähigkeit der Lehrer im Fokus – Eine Dokumentation der DLRG. Lebensretter spezial*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/FuerMitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/Erzieher_und_Lehrer/dlrg-Sicherheit-im-Schwimmunterricht.pdf
Auffrischung mind. alle 3 Jahre
- [3] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (2009). *Präventions- und Rettungsfähigkeit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS). Bad Nenndorf: DLRG*. Letzter Zugriff am 29.01.2022 unter https://rheinland-pfalz.dlrg.de/fileadmin/groups/10000000/Ressort_Ausbildung/Lehrenscheinfortbildung/Praeventions_Rettungsfahigkeit.pdf
Auffrischung mind. alle 4 Jahre

- [4] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (keine Nennung der Autorenschaft) (2018). *Rahmenbedingungen Schwimmunterricht Ländervergleich 2014/2015/2018*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter https://www.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/Erzieher_und_Lehrer/dlrg-Uebersicht-Rahmenbedingungen-SchwimmUnterricht-in-den-Bundeslaendern.pdf
- [5] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (Bundesverband) (2022a). *Sicherheitstipps für Erzieher, Lehrer, Übungsleiter und andere Aufsichtspersonen*. Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.dlrg.de/informieren/aufsichtspersonen/sicherheitstipps/> Auffrischung spät. alle 3 Jahre.
- [6] Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Bundesverband) (2022b). *6. Wie lange ist das Rettungsschwimmabzeichen gültig?* (# Häufig gestellte Fragen aus dem Bereich Rettungsschwimmen.) Letzter Zugriff am 29. Januar 2022 unter <https://www.dlrg.de/informieren/ausbildung/> Auffrischung mind. alle 4 Jahre